

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



ORDNUNGSBUSSENREGLEMENT

Gestützt auf Art. 39 des Polizeigesetzes (PolG) erlässt der Gemeindevorstand nachfolgendes Ordnungsbussenreglement.

Art. 1 **Zuständigkeit**

Ordnungsbussen werden von den polizeilichen Vollzugsorganen erhoben.

Art. 2 **Bussenliste**

Für folgende Übertretungen können auf der Stelle Ordnungsbussen in CHF erhoben werden.

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	CHF
2.01	Schutz der öffentlichen Sachen	
2.01.a	Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Verunreinigen, Veränderung etc. von öffentlichen Sachen (Art. 7 PolG)	100.00
2.01.b	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 8 PolG)	100.00
2.01.c	Campieren (Art. 9 PolG)	50.00
2.01.d	Kommerzielle Veranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 10 PolG)	50.00
2.01.e	Strahlen (Art. 11 PolG)	50.00
2.02	Schutz der öffentlichen Sicherheit	
2.02.a	Unbefugtes Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art (Art. 12 PolG)	100.00
2.02.b	Verstoss gegen die Sicherungspflicht von Liegenschaften (Art. 13 PolG)	50.00
2.02.c	Verstoss gegen die Schneeräumungspflicht (Art. 14 PolG)	50.00
2.02.d	Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich ohne Bewilligung (Art. 15 PolG)	100.00
2.02.e	Abbrennen eines lärmenden Feuerwerks ohne Bewilligung (Art. 15 PolG)	50.00
2.02.f	Vornahme von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 16 PolG)	50.00
2.02.g	Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ohne Bewilligung (Art. 17 PolG)	50.00
2.02.h	Schiessen während der Nachtzeit ohne Bewilligung (Art. 17 PolG)	50.00
2.02.i	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 18 PolG)	50.00
2.03	Schutz von Ruhe und Ordnung	
2.03.a	Verursachen von übermässigen, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung (Art. 20/23/24 PolG)	100.00
2.03.b	Wegwerfen von Abfall auf öffentlichem Grund (Art. 21 PolG)	50.00
2.03.c	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 21 PolG)	50.00
2.03.d	Anschlagen von Anzeigen und Plakaten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.00
2.03.e	Verstoss gegen die Auflagen von motorbetriebenen Spielgeräten (Art. 25 PolG)	50.00
2.03.f	Verstoss gegen die Grundsätze der Tierhaltung (Art. 26 Abs. 1 PolG)	50.00
2.03.g	Verstoss gegen die Meldepflicht von Hunden (Art. 27 Abs. 1 PolG)	50.00
2.03.h	Verstoss gegen die Leinenpflicht (Art. 28 Abs. 2 PolG)	50.00
2.03.i	Verstoss gegen die Beseitigungspflicht von Kot bzw. Verunreinigungen von Tieren auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 28 Abs. 3 PolG)	50.00
2.03.j	Verstoss gegen Materialablagerung auf öffentlichem Grund (Art. 31 PolG)	50.00
2.03.k	Verstoss gegen die Bestimmung über abgestellte Fahrzeuge (Art. 33 PolG)	50.00

2.03.l	Verstoss gegen die Bestimmungen über das Waschen von Fahrzeugen (Art. 34 PolG)	50.00
2.03.m	Unbefugtes Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Art. 35 Abs. 1 PolG)	50.00
2.04. Weitere Tatbestände		
2.04.a	Verstoss gegen das kantonale Gesundheitsgesetz, Art. 15a, Abs. 1 bzw. die Verordnung zum kantonalen Gesundheitsgesetz, Art. 4 (Nichtraucherschutz)	50.00

Art. 3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 6. September 2017 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist



Mario Kunz



Gianin Müller